

Bebauungsplan Nr. 20
Baugebiet: Steindamm

T e x t :

1. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die zulässige Nutzung richtet sich nach den Angaben der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26.2.1962.

1. Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO
2. Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1 Die max. Geschosshöhe der Gebäude beträgt 3,0 m, max. Sockelhöhe 0,80 m.

2.2 Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung ist mit ca. 51° festgelegt.

Bei etwaigen späteren Ausbau des Dachgeschosses sind nur in der Dachfläche liegende Fenster; aber keine vorspringenden Ausbauten zulässig.

2.3 Die Garagen sind der äußeren Gestaltung der Hauptgebäude anzupassen.

2.4 Als Sichtschutz zum Nachbarn werden Terrassentrennwände errichtet.

Die max. Höhe vom Erdgeschoßfußboden beträgt 2,0 m, die max. Tiefe von Außenkante Mauerwerk 3,50 m.

Die Trennwände können auf einem Sockelmauerwerk nicht höher als 0,15 m über Erdgeschoßfußboden errichtet werden. Hauseingangsvordächer sind aus Betonfertigteilen auszuführen.

2.5 Die unbebauten Grundstücksflächen sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Hierbei ist mindestens 3/4 der Flächen als Rasen vorzusehen.

Bei den Reihenhäusern ist die Bildung von Einzelgärten sowie die Errichtung von Hecken und Einfriedigungen unzulässig.

Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 0,10 m nicht überschreiten.

Abweichend hiervon können:

die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen an den Straßen und Wohnwegen mit lebender Hecke oder Jägerzäunen bis zu einer max. Gesamthöhe von 0,60 m eingefriedigt werden.

2.6 Werbeanlagen sind untersagt. Zugelassen sind jedoch für freiberuflich Tätige u.ä. Schilder bis zu einer Größe von 0,40 x 0,60 m. Sie sollen auf einem Pfosten im Vorgarten angebracht werden. Die Gesamthöhe darf nicht mehr als 0,80 m betragen.

2.7 Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie der nachträgliche Anbau von Veranden, Windfängen oder Vordächern ist nicht zulässig.

2.8 Bei Instandsetzungsarbeiten dürfen die äußere Gestaltung der Gebäude sowie die Farbanstriche nicht verändert werden.

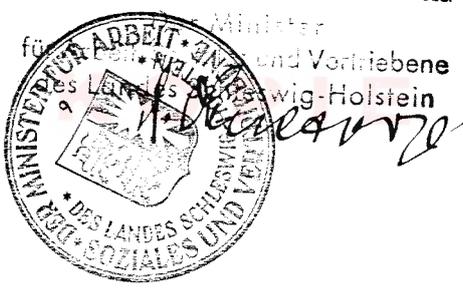
2.9 Die Festsetzungen Ziff. 2.1 - 2.8 gelten nicht für das WA - Gebiet.

Der Text besteht aus Blatt 1 - 2.

Als Satzung beschlossen am ... 6. Juni.. 1966

Harksheide, den 7. Juni. 1966

GENEHMIGT
GEMÄSS ERKLASS
IX. 76-73/64 15.30/20
VOM 24. 6. 66
KIEL, D. 24. 6. 1966



~~(Lange)~~
~~Bürgermeister~~

T. spello. Bürgermeister